

Gau- Geschäfts- ordnung

Geschäftsordnung 1970

Verantwortlich: Gauschützenmeister Holbl

Art. 1 Name und Sitz

Die Schützenvereine und -gesellschaften von Dörfern und Umgebung sind im Schützengau Dörfern zusammengeschlossen mit Sitz Dörfern.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Schützengau Dörfern ist dem Bezirk Oberbayern angegliedert. Das Wechseln der Zugehörigkeit des Gaus zu einem anderen Bezirk bedarf der Zustimmung des Landesauschusses.

Art. 3 Mitglieder

Jeder Schütze mit der Versicherungskarte vom Schützengau Dörfern ist Mitglied. Das Mitglied kann ausserdem noch bei mehreren auch auswärtigen Vereinen (nicht im Gau Dörfern) sog. Mitglied sein und seinen Beitrag zahlen, für uns massgebend bleibt die Stammkarte unseres Gaus. Inhaber dieser Versicherungskarten und auch Zweitmitglieder mit Stammkarte eines anderen Gaus können an gaugeschlossenen Veranstaltungen mitmachen. Zweitmitglieder können nicht an Einzel- oder Vereinsmeisterschaften, siehe Sport- und Rundenwettkampfordnung teilnehmen.

Art. 4 Tätigkeitsbereich

Der Schützengau Dörfern hat innerhalb seines Bereichs die Interessen des BSSB zu wahren und zu vertreten, ist also eine Organisationsform im Verwaltungsaufbau des BSSB. Er kann keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, da die Satzung des BSSB nur Schützenvereine und Gesellschaften, nicht Vereinigungen von Schützenvereinen als Mitglieder kennt.

Der Schützengau Dörfern kann nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

Art. 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Schützengaus Dörfern ist gleich dem des BSSB, das Kalenderjahr.

Art. 6 Gauschützenmeisteramt

Der Schützengau Dörfern wird durch das Gauschützenmeisteramt verwaltet. Es besteht aus dem 1. und 2. Gauschützenmeister, Gaukassier, Gausportleiter und Gauschriftführer, wobei jedes Amt einen Vertreter benennen kann. Der Inhaber eines dieser Ämter =

Funktionär muss einem Verein des Gaus Dorfen angehören und muss die Versicherungskarte (Stammkarte) vom Gau Dorfen besitzen. Ein Verein kann in der Gauvorstandschaft durch einen oder zwei Funktionäre vertreten sein. Die Mitglieder des Gauschützenmeisteramtes werden jeweils für 3 Jahre durch die Gauversammlung gewählt. Die Wahl der Gauschützenmeister muss geheim erfolgen. Die Gauversammlung kann weitere Personen in das Gauschützenmeisteramt, falls erforderlich, wählen. Die Sitzungen des Gauschützenmeisteramtes werden vom Gauschützenmeister einberufen und von ihm geführt. Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gauschützenmeister und vom Protokollführer zu unterschreiben ist, das Original erhält der Gauschützenmeister, die Kopie verbleibt in der Akte.

Art. 7 Aufgabenbereich

Das Gauschützenmeisteramt handelt innerhalb seines Bereichs selbständig. Es übt seine Tätigkeit nach den Weisungen und Beschlüssen der Organe des BSSB und des Bezirkes Oberbayern aus und ist diesem gegenüber verantwortlich.

Glaut das Gauschützenmeisteramt oder eines seiner Mitglieder, Weisungen nicht folgen zu können, hat es sein Amt sofort zur Verfügung zu stellen. Wenn es dies nicht tut, kann seine Abberufung durch den Landesausschuß erfolgen.

Art. 8 Gauausschuß

Die Gauversammlung kann einen Gauausschuß wählen, der die Aufgabe hat, das Gauschützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten des Gaus zu beraten. Der Gauausschuß besteht aus 4 Personen, und zwar von Vereinen, die nicht im Gauschützenmeisteramt vertreten sind. Seine Mitglieder sind, einschließlich eines 1., 2. und 3. Ersatzmannes auf die Dauer von 3 Jahren zusammen mit dem Gauschützenmeisteramt von der Generalversammlung zu wählen.

Er tritt je nach Bedarf auf Einladung des Gauschützenmeisters zusammen, den Vorsitz hat der einberufende Gauschützenmeister. Das Gauschützenmeisteramt ist an die Beschlüsse des Ausschusses nicht gebunden, soll sie aber berücksichtigen.

Art. 9 Pflichten der Funktionäre

Die Mitglieder des Gauschützenmeisteramtes und des Gauausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gauvorstandschaft teilzunehmen. Falls wichtige Gründe eine Teilnahme nicht ermöglichen, wird um Entschuldigung gebeten. Deshalb sollen in diese Ämter nur interessierte Schützen gewählt werden. Die Funktionäre haben ihre Arbeit ehrenamtlich und gewissenhaft und mit sportlichem Schützengeist zu erledigen. Bei öf-

fentlichen Veranstaltungen haben sie den Schützengau zu repräsentieren und sollen sich dessen kleidungs- und verhaltungsmässig bewußt sein.

Art. 10 Revisoren

Mit der Wahl des Gauschützenmeisteramtes werden gleichzeitig 2 Rechnungsprüfer (= Revisoren) gewählt. Die Aufgabe der Revisoren (auch Frauen) ist die Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Richtigkeit der Jahresrechnung zu überprüfen. Sie sollen ihren Bericht vor der Generalversammlung mündlich vortragen. Sie können in der Generalversammlung die Entlastung des Gauschützenmeisteramtes und des Ausschusses beantragen. Diese 2 Rechnungsprüfer dürfen kein anderes Amt innerhalb der Gauvorschaft bekleiden, weil sie aufgrund der Wahl zu den Revisoren als Vertreter der Mitglieder die Prüfung dieser Ämter durchzuführen haben.

Art. 11 Wahlausschuß

Für die Durchführung einer Neuwahl des gesamten Gauschützenmeisteramtes hat die Generalversammlung einen Wahlausschuß zu wählen. Dieser besteht aus 3 Personen. Die 3 für den Wahlausschuß Gewählten haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu bestimmen. Dieser Vorsitzende übernimmt die Leitung der Versammlung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das gesamte Gauschützenmeisteramt gewählt ist. Der Wahlausschuß nimmt die Wahlvorschläge entgegen und führt die Wahl durch, wenn auch nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen ist. Es ist seine Aufgabe, die abgegebenen Stimmen auszu zählen und das Wahlergebnis bekanntzugeben. Über die Wahlvorgänge sind die Mitglieder des Wahlausschusses zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Sie haben sofort nach der Wahl die Wahlunterlagen zu vernichten.

Art. 12 Stimmberechtigung in der Gauversammlung

Stimmberechtigt bei den General - bzw. Gauversammlungen sind nur die ersten Schützenmeister der im Gau zusammengeschlossenen Schützenvereine und Gesellschaften, und zwar mit soviel Stimmen, als der einzelne Verein dem BSSB Mitglieder gemeldet und dafür den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr dorthin abgeführt hat. Sollte der 1. Schützenmeister aus dringenden Gründen verhindert sein, an der Versammlung teilzunehmen, so darf der anwesende 2. Schützenmeister des jeweiligen Vereins für den 1. stimmen. Stimmberechtigt bei den Gauversammlungen sind ausserdem die Mitglieder des Gauschützenmeisteramtes und Gauschusses mit je 10 Stimmen. Dies gilt auch für eine Neuwahl bei Ablauf der Wahlperiode, nicht jedoch bei Neuwahl nach einem Rücktritt des Gauschützenmeisteramtes.

Art. 13 Gauversammlung

Im Laufe des Geschäftsjahres muß eine Gauversammlung abgehalten werden. Sie wird durch den 1. Gauschützenmeister, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. einberufen. Einzuladen sind alle im Gau zusammengefaßten Vereine und Gesellschaften unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit Brief oder Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Außerordentliche Gauversammlungen können vom Gauschützenmeisteramt jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Gaues erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn es das Landeschützenmeisteramt oder Bezirksschützenmeisteramt oder die angeschlossenen Vereine oder Gesellschaften mit einem Drittel der Gesamtstimmen des Gaues unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Zu jeder Gauversammlung muß das zuständige Bezirksschützenmeisteramt (Nachricht an den 1. Bez.- Sch.-M.) eingeladen werden.

Art. 14 Tagesordnung der Gauversammlung

Zur Tagesordnung der Gauversammlung gehören:

- a) Jahresberichte des 1. Gauschützenmeisters und der anderen Mitglieder des Gauschützenmeisteramtes insbesondere des Gausportleiters,
- b) Bekanntgabe der Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Gauschützenmeisteramtes für die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr
- d) Beschlußfassung über die Durchführung eines Gauschiessens und anderer Veranstaltungen
- e) Wahl des Gauschützenmeisteramtes und des Gauausschusses sowie von 2 Rechnungsprüfern und Jugendsportleiter jeweils alle 3 Jahre.

Art. 15 Teilnahmeberechtigung an der Gauversammlung

An den Gauversammlungen können alle Mitglieder der im Gau zusammengeschlossenen Schützenvereine und Gesellschaften teilnehmen. Sie können auch zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung sprechen, sind aber nicht stimmberechtigt. Die Mitglieder des Landeschützenmeisteramtes und Bezirksschützenmeisteramtes haben das Recht, an unseren Gauversammlungen teilzunehmen und in ihnen zu sprechen, haben jedoch auf Grund ihrer Funktion allein kein Stimmrecht.

Art. 16 Protokoll

Über den Verlauf der Gauversammlungen ist eine Niederschrift durch den Gauschriftführer anzufertigen. Die gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe der Stimmverhältnisse

und der Art der Abstimmung aufzunehmen. Das Original erhält der Gauschützenmeister, die Kopie verbleibt in der Akte. Über Änderungen in der Gauvorstandschaft sind Bezirk und BSSB sofort schriftlich zu verständigen.

Art. 17 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Dies gilt auch für die Abstimmung über die Frage, ob eine Wahl stattfindet und für die Abstimmung innerhalb einer Wahl. Bei Gleichheit der Stimmen ist deshalb der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt. Die Art der Abstimmung, auch bei Wahlen, bestimmt die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Neuwahl ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält diese Mehrheit keiner, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im letzten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigten, statt.

Art. 18 Gauanteil

Der Gau Dorfen erhält vom BSSB für jeden gemeldeten Schützen, für den der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr an die Geschäftsstelle entrichtet wurde, eine Vergütung, den Gauanteil, deren Höhe durch die Generalversammlung des BSSB festgesetzt wird. Dieser Gauanteil steht dem Schützengau Dorfen für den personellen, sportlichen und sachlichen Aufwand zur Verfügung. Aus ihm sind die laufenden Verwaltungsaufgaben zu bestreiten. Ausgaben, die über den Rahmen des Üblichen hinausgehen, müssen von der Gauversammlung genehmigt werden. Im übrigen bestimmt das Gauschützenmeisteramt die Ausgaben.

Das Vermögen des Schützengaus Dorfen ist Vermögen des Bundes. Es ist jedoch zweckgebunden insofern, als es nur für die Zwecke des Gaus Dorfen verwendet werden kann, solange dieser besteht. Bei Teilung des Gaus Dorfen ist das am Tage der Generalversammlung, in der der Beschluß gefasst wird, vorhandene Vermögen im Verhältnis der Mitglieder zu teilen.

Art. 19 Aufwendungsersatz

Alle Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen durch unverhältnismässig hohe Ausgaben nicht bevorzugt werden, sondern erhalten nur den Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen, Belege bringen!

Fahrtkosten (Benzingeld) zu Bezirksversammlungen oder Gausportleiter-Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen, wo Mitglieder der Gauvorstandschaft anwesend sein sollen, können erstattet werden. Die Abrechnung der jeweiligen Kosten muß im laufen-

den Geschäftsjahr erfolgen. Eine nachträgliche Erstattung der verauslagten Kosten, falls der Rücktritt des betreffenden Funktionärs erfolgt, ist nicht zulässig. Tage- und Sitzungsgelder können pauschal gezahlt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Gauschützenmeister einen Nicht-Funktionär als Gauvertreter zu irgendeiner Veranstaltung entsendet, diese Kosten können dann auch mit Genehmigung des Gauschützenmeisteramtes durch die Gaukasse bezahlt werden.

Art. 20 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung muß die Einnahmen und Ausgaben im einzelnen aufführen (z.B. Einnahmen aus dem Gauball, Gauschießen, aus evtl. Zuwendungen des BSSB, aus Verkauf von Abzeichen, aus Stiftungen etc, desgleichen Ausgaben für Preise, Abzeichen, Reisekosten, Büromaterial, Porto etc.) und in einer Abgleichung den Überschuß oder den Verlust des Jahres aufzeigen.

Art. 21 Rücktritt eines Funktionärs

Als Funktionär gilt jeder, der durch eine Wahl in ein Amt innerhalb des Schützengaus Dorfen berufen worden ist, also Gauschützenmeisteramt oder Gauausschuß sowie Rechnungsprüfer.

a) freier Rücktritt

Ein Funktionär kann jederzeit zurücktreten. Er verliert mit seiner Rücktrittserklärung, die auch mündlich erfolgen kann, alle seine Rechte, die er durch die Wahl erhalten hat.

b) Der Rücktritt eines Funktionärs wird mit Gaubeschluss (Vorstandschafft), in schwerwiegenden Fällen durch den 1. Gauschützenmeister ausgesprochen, wenn ein Funktionär grob gegen die bestehenden Vereinssatzungen, Geschäftsordnungen oder gegen die Sportordnung verstoßen hat. Dies gilt auch dann, wenn er anderweitig vereinschädigend gewirkt hat.

Diesem Funktionär kann anheim gestellt werden, den Rücktritt selbst zu verlangen. Dem Betroffenen steht das Recht der Beschwerde oder eines Einspruchs zum Gauausschuss oder zur Gauversammlung zu. Der Einspruch muß 14 Tage nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses schriftlich erfolgen. Im übrigen ist nach § 6 der Satzung des BSSB zu verfahren.

Der Zurückgetretene muß alle Unterlagen, die er in seinem Besitz hat und die mit seinem Amt zusammenhängen, unverzüglich nach seinem Ausscheiden dem Gauschützenmeisteramt oder seinem Nachfolger übergeben. Er hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei Rücktritt oder Tod eines gewählten Funktionärs während der Wahlperiode kann das Gauschützenmeisteramt mit Zustimmung des vorhandenen Gauausschusses in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung die Neuwahl für die Stelle des Ausgeschiedenen auf die Dauer des Restes der Wahlperiode durchführen. Erfolgt das Ausscheiden innerhalb einer Einberufungsfrist zur Generalversammlung oder in einer Generalversammlung, so kann die Neuwahl auch in dieser Versammlung durchgeführt werden, wengleich die Tagesordnung eine Neuwahl nicht vorsieht. Will das Gauschützenmeisteramt eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen nicht durchführen, so kann diese Stelle bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleiben und der Gauschützenmeister ernennt hierfür ein Mitglied des Gauschützenmeisteramtes oder Ausschusses als "kommissarisch" dafür eingesetzt.

Tritt das gesamte Gauschützenmeisteramt während der Wahlperiode zurück, muss binnen einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Neuwahl" vom bisherigen 1., bei dessen Verhinderung vom 2. Gauschützenmeister einberufen werden. Die Leitung der Versammlung hat bis zur Wahl eines Wahlausschusses durch die Versammlung der Einberufende zu übernehmen. Wenn ein Gauschützenmeister trotz seines Rücktritts innerhalb der Frist keine Generalversammlung einberuft, kann dies vom Bezirk Oberbayem übernommen werden.

Art. 22 Die Personen des Gauschützenmeisteramtes und ihre Befugnisse Gauschützenmeister

Bei diesem Amt soll es sich um eine Persönlichkeit aus Schützenkreisen handeln, die von den Schützen anerkannt wird. Der 1. Gauschützenmeister verhandelt und fällt die Entscheidungen im Namen des Schützengaus Dorfen, vertritt ihn innerhalb und ausserhalb des Gaus, verleiht Abzeichen (von höheren Instanzen, Gau, Bezirk, BSSB und Bund) und nimmt auf Einladung von Vereinen im Gau an deren Generalversammlungen, Fahnenweihen, Besprechungen etc. teil und kann als verantwortlicher Herr ausserordentliche Gauversammlungen jederzeit einberufen und übernimmt hier den Vorsitz. Alle mit diesem Amt anfallenden Benzinkosten können mit seinen sonstigen Auslagen gemäss Art. 19 verrechnet werden. Der 2. Gauschützenmeister ist im wahrsten Sinne des Wortes sein Vertreter. Beide Ämter werden bei der alle 3 Jahre erfolgenden Wahl geheim gewählt, siehe hierzu auch.

Art. 6.

Dem Gauschützenmeister stehen für die verschiedenen Ressorts "Hilfen" zur Verfügung, die wiederum Vertreter benennen können, die aber bei der Wahl von der Versammlung mitgewählt werden müssen.

Gausportleiter

Der 1. Gausportleiter ist für das gesamte Schießwesen im Gau verantwortlich. Ihm zur Seite steht der 2. Gausportleiter, der Jugendsportleiter und ein evtl. zu benennender Geräte- oder Zeugwart. Der 1. Gausportleiter hat das Recht evtl. auch einen sog. Gaurundenwettkampfleiter zu ernennen, nach Irgendmöglichkeit soll dies aber zu den Aufgaben des 2. Gausportleiters gehören. Alle Funktionäre dieses Ressorts müssen über die Schießordnung der BSSB, DSB und Rundenwettkampfordnung des Bezirks Oberbayern genauestens informiert sein.

Ihre Aufgabe ist es:

- an Sportleiter-Tagungen des Bezirks teilzunehmen
- evtl. geplante Vergleichsschiessen mit anderen Gauen auszuhandeln
- das Gauschiessen technisch zu leiten
- die Stände für das Gauschiessen aufstellen zu lassen
- das Schiessen der Leistungsabzeichen im Gau zu überwachen
- die Zugaufstellung beim Volksfest in Dörfern zu kontrollieren bzw. zu leiten
- evtl. Vereine an Schießabenden zu besuchen
- Sportleiter-Tagungen innerhalb des Gaus einzuberufen und zu leiten
- Änderungen in der Handhabung der Gaurundenwettkämpfe vorzuschlagen
- Preise bzw. Pokale bei gauinternen Schießsportveranstaltungen zu verteilen
- Leistungsabzeichen in Vertretung des Gauschützenmeisters im Namen des Gaus den Erwerbenden zu überreichen
- Mannschaften zum Oktoberfestschiessen oder Bezirksschiessen zu benennen
- Bei der Einrichtung eines neuen Schießstandes behilflich zu sein
- etc.

Für größere Fahrten können die Benzinkosten verrechnet werden, siehe auch Art. 6. Gaukassier.

Der 1. Gaukassier kann wiederum einen Vertreter benennen, was sogar erwünscht ist, damit bei Gauschiessen, Gauball etc. immer ein zuständiger Funktionär an der Kasse anwesend ist. Diesem Ressort obliegen die Finanzen des Gaus. Es muß genau Buch über alle Einnahmen und Ausgaben geführt werden, sodaß jederzeit der Kassenstand festgestellt werden kann. Nur vom Gauschützenmeister unterschriebene Rechnungen dürfen

ausbezahlt werden. Der Eingang der Beiträge von den angeschlossenen Vereinen im Gau und die Weiterleitung an den BSSB muß exakt geführt werden, sodaß säumige Zahler sofort gemahnt werden können. In diesem Zusammenhang sei auch auf Art. 20 verwiesen.

Gauschriftführer

Dieses Amt ist für alles Schriftliche zuständig, die Niederschriften über sämtliche Generalversammlungen, Besprechungen etc. müssen jederzeit greifbar sein und entsprechend exakt für jedermann des Gauschützenmeisteramtes auffindbar sein, dazu gehören noch: die Führung einer Chronik, die Aufstellung der Gewinnerliste beim Gauschiessen oder sonstiger Preisschiessen bzw. Wettbewerbe innerhalb des Gaus und den Gau betreffend. Auch dieses Ressort kann einen Vertreter benennen.

Art. 23 Veranstaltungen des Gaus

Gemäß dem mit der Brauerei Bachmayer geschlossenen Vertrag ist der Schützengau Dorfen verpflichtet, sämtliche Gauveranstaltungen wie Gauschiessen und Gauversammlungen einschl. Gauball im Gasthaus Springer in Dorfen, Johannisplatz 2 abzuhalten, hier der genaue Wortlaut:

1. Die Brauerei Bachmayer stellt dem Gauschützenverband Dorfen in ihrem Anwesen "Gasthaus Streibl" Dorfen, Johannisplatz 2 ein Zimmer im 2. Stock Nr. 7 als Vereinszimmer unentgeltlich zur Verfügung. Der Gauschützenverband hat lediglich etwa anfallende Stromgebühren und sonstige Unkosten, welche durch die Benützung des Zimmers entstehen, an den jeweiligen Pächter der Gaststätte Streibl zu bezahlen.
2. Für dieses Entgegenkommen der Brauerei Bachmayer verpflichtet sich die verantwortliche Vorstandschaft des Gauschützenverbandes Dorfen künftighin sämtliche Veranstaltungen, wie Gauschießen, Ausschuß-Sitzungen usw. im Gasthaus Streibl abzuhalten.
3. Der Vertrag verliert mit sofortiger Wirkung seine Gültigkeit, falls Ziffer 2 des Vertrages nicht eingehalten wird oder das Anwesen Dorfen, Johannisplatz 2 nicht mehr im Besitztum der Brauerei Bachmayer sich befindet.
Dorfen, den 17. Januar 1965 gez. Albert Bachmayer gez. Lorenz Holbl

Art. 24 Generalversammlung

Dieser Punkt stellt praktisch eine Ergänzung zu Art. 13, 14 und 15 dar. Meistens im Frühjahr wird diese Generalversammlung durchgeführt, bei der alle 3 Jahre eine Neuwahl des gesamten Gauschützenmeisteramtes einschl. Rechnungsprüfer und Ausschusses erfolgt. Es sind folgende Punkte vorgesehen:

Begrüßung durch den Gauschützenmeister

Totenehrung der im abgelaufenen Jahr verstorbenen Schützen des Gaus

Jahresberichte der verschiedenen Ressorts

Entlastung der Gauvorstandschaft

Ehrungen

Verschiedenes

Wünsche und Anträge.

Es ist üblich, bei der Generalversammlung die sog. silberne Gams und Verdienstnadeln des BSSB auszugeben, sollten diese Ehrenzeichen bis zur Abhaltung der Generalversammlung nicht eingetroffen sein, so wird dies bei der 2. Versammlung im Jahr (meistens im Herbst) nachgeholt. Die silberne Gams wird an den zu Ehrenden nicht unter 5jähriger Mitgliedschaft gegeben, während die Verdienstnadel vom BSSB gleich dem Verdienten verliehen wird. Hierüber entscheidet in einer kurz vorangegangenen Sitzung das *Gauschützenmeisteramt mit dem Gauausschuß*. Bedingung ist, daß sich der betreffende Verein bzw. Schütze wirklich um das Schützenwesen verdient gemacht hat und daß sein "Aktiv-Sein" im Gau bekannt ist.

Unter "Verschiedenes" werden die gerade anfallenden Probleme und Beschlüsse gefasst, über die z.T. auch abzustimmen ist. Viele dieser Punkte werden auch Ergänzungen dieser Satzung darstellen. Bei "Wünsche und Anträge" ist immer in dem Einladungsschreiben ein Termin gesetzt, bis zu welchem die Wünsche und Anträge der Vereine schriftlich eingereicht sein müssen, um in der Generalversammlung behandelt zu werden. In der Generalversammlung zu diesem Punkt aufgeworfene Anträge und Wünsche, die nicht schriftlich vorher eingereicht worden sind, ist das Gauschützenmeisteramt nicht verpflichtet, diese zu beantworten bzw. überhaupt Stellung zu nehmen. Sie können dann in der nächsten Gauversammlung behandelt werden. Es ist für jeden Verein Pflicht, mindestens an der Generalversammlung des Gaus teilzunehmen.

Art. 25 Gauschießen

Der Schützengau Dorfen veranstaltet alljährlich ein Gauschießen, und zwar gaugeschlossen. Die Schießzeiten sind variabel, ebenso die Einlage, sie werden jeweils in

einer Sitzung des Gauschützenmeisteramtes mit Gauausschuß festgelegt, desgleichen die anderen Punkte.

Geschoßen wird nach den allgemeinen Bestimmungen des BSSB und DSB. Luftgewehr und Zimmerstutzen zu gleichen Bedingungen, Entfernung jeweils 10 Meter. Ehrenscheibe (Tiefschuß rot), Punktscheibe (Tiefschuß schwarz) und Meisterscheibe (Ringzahl schwarz) müssen ausgeschoßen werden, wobei auf der erstgenannten Scheibe Sachpreise zur Wahl stehen während auf Punkt und Meister Geldpreise, je gleiche Staffelung, ausgegeben werden. Der beste Schuß auf der Ehrenscheibe ist gleichzeitig Gauschützenkönig und Gewinner des 1. Preises, der nicht unter M 100, — liegen soll. Mit dem Gauschiessen läuft noch ein sog. Mannschaftsschiessen mit einem Wanderpokal für Damen und Herren, die Austragungsart kann verschieden sein, muss aber immer vor Beginn festgelegt sein, Wird der Wanderpokal (Damen oder Herren) dreimal ununterbrochen von dem gleichen Verein gewonnen, geht er in dessen Besitz über und der Gau muss einen neuen beschaffen.

Abänderungen des Gauschiessens sind alljährlich zulässig, müssen aber jeweils vorher festgelegt und bekanntgegeben werden.

Art. 26 Gauschützenkönig

Wie unter Art. 25 erwähnt, ist der Gewinner des 1. Preises auf der Ehrenscheibe beim Gauschießen Gauschützenkönig. Er ist somit bis zum nächsten Gauschießen - rund ein Jahr im Amt und soll sich dieser Ehre voll bewußt sein. Der Gauschützenkönig hat auch Pflichten z.B. bei Umzügen und Fahnenweihen, an denen der Gau teilnimmt, diesen würdig zu vertreten, und zwar im Schützenanzug mit Schützenkette und ein oder zwei Schützenliesl, die ihn begleiten. Von der Seite des Gaus sind keine Zuwendungen vorgesehen. Der Gauschützenkönig eröffnet mit seiner Ballkönigin, die er sich selbst aussuchen kann, den Gauschützenball. In den letzten Jahren hat jeder Gauschützenkönig für die Gauschützenkette einen Taler gestiftet und sich somit an ihr verewigt. Diesen Brauch wollen wir auch weiterhin beibehalten. Die Gauschützenkette muss beim Gauschützenmeisteramt abgegeben und verschloßen aufbewahrt werden.

Art. 27 Gauschützenball

Der Schützengau Dorfen hält einmal im Jahr den sog. Gauschützenball in Dorfen ab, den der amtierende Gauschützenkönig mit seiner Ballkönigin eröffnet.

Art. 28 Gaufahne

Die Gaufahne soll bei den folgenden Anlässen getragen werden:

- a) bei Fahnenweihen innerhalb des Gaus
- b) bei Beerdigung von Gaumitgliedern der Vorstandschaft und des Ausschusses, Ehrensützenmeister und Schützenmeister, wobei auch ein Kranz niedergelegt wird.
- c) auf Wunsch eines Vereins (wobei der Verein selbst die Abordnung stellt)
- d) oder sonst außergewöhnlichen Anlässen.

Art. 29 Das Gau-Ehrenzeichen

Der Schützengau Dorfen hat ein besonderes Ehrenzeichen herausgegeben, das unter den nachstehenden Bedingungen verliehen wird:

- a) das Zeichen wird vom Gau verliehen (meistens bei der Generalversammlung durch den Gauschützenmeister)
- b) nur an Personen, die sich um den Schützengau Dorfen verdient gemacht haben (es müssen also nicht unbedingt Mitglieder bzw. Schützen sein)
- c) Falls es ein Schütze erhält, muss der Verein, dem der Begünstigte angehört, mindestens 8 Jahre dem Gau Dorfen angehören. Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, z. B. Gauvorstandschaftsmitglieder, die Besonderes geleistet haben.
- d) Über die Zuerkennung entscheidet das Gauschützenmeisteramt und der Gauausschuß
- e) zu Punkt c) ist eine schriftliche Beantragung durch den Schützenmeister des betreffenden Vereins notwendig.

Art. 30 Beteiligung an Volksfest-Umzügen

Der Schützengau Dorfen beteiligt sich meistens an den Umzügen anlässlich der Volksfeste in Taufkirchen/Vils und in Dorfen. In Taufkirchen erfolgt die Aufstellung der Vereine je nach Eintreffen, in Dorfen werden wegen der grassen Beteiligung - die Zugnummern immer ausgelost. Zugführer sind jeweils die Gausportleiter und deren Vertreter. Der Verein, der im laufenden Jahr eine Fahnenweihe hatte, geht an der Spitze, bei mehreren entscheidet das Los.

Art. 31 Gauzimmer

Wie schon in Art. 23 erwähnt, verfügt der Schützengau Dorfen über ein eigenes Gauzimmer, in dem die Akte, Schreibmaterial, Scheiben, Munition etc. und Gaufahne untergebracht sind. Nur die Mitglieder des Gauschützenmeisteramtes sind berechtigt, einen Schlüssel zu diesem Zimmer zu besitzen. Dieses Zimmer kann auch für geheime

Sitzungen verwendet werden. Die gaeigene Schreibmaschine und Abzugsmaschine befindet sich beim Gauschriftführer.

Art. 32 Zirkelausschuß

Bei Gauschießen oder gaeigenen Preisschießen wird ein sog. Zirkelausschuß gebildet, der für die Auswertung verantwortlich ist. Dazu gehören:

Die Mitglieder bzw. Funktionäre des Ressorts Gausportleiter der Gauschriftführer und mindestens zwei unbeteiligte Schützen, die vom Gausportleiter veranlaßt werden, mitzumachen. Diese unbeteiligten Schützen müssen Vereinen angehören, die noch nicht im Zirkelausschuß vertreten sind. Der verantwortliche Mann ist: der 1. Gausportleiter.

Art. 33 Finanzielle Zuwendungen des Gaus an Vereine bzw. Schützen

Der Schützengau Dorfen zahlt an Vereine im Gau, die Preisschießen veranstalten, einen Betrag von DM 40, —.

Für eine durchgeführte Fahnenweihe werden vom Gau DM 50, — gezahlt, bei einer Nachweihe DM 30, —.

Für Christbaumversteigerungen gibt es keine Zuwendungen seitens des Gaus. Wenn der Schützengau Dorfen eine Mannschaft zu einem Bezirkschießen oder Oktoberfest-schiessen entsendet, wird den jeweiligen Schützen, die vom Gau zum Mitmachen aufgefordert werden, die Einlage ersetzt.

Ansonsten wird von Fall zu Fall entsprechend durch das Gauschützenmeisteramt und Ausschuß entschieden.